

	Beitragsordnung	EdDE- Beitragsordnung	Seite 1 von 2
		Änd. Datum 13.11.2018	Änd. Stand J

Beitragsordnung gemäß § 6 der EdDE-Satzung

Diese Beitragsordnung regelt die an die EdDE zu zahlenden Beiträge für Mitglieder und Förderer der Entsorgungsgemeinschaft der Deutschen Entsorgungswirtschaft e.V. (EdDE e.V.). Die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft sind im § 4 EdDE-Satzung geregelt. Die Mitgliedschaft ist unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem Verband oder einer sonstigen Organisation. Ziel der Mitgliedschaft ist die Erlangung des Entsorgungsfachbetriebezertifikates der EdDE e.V.. Ziel der Förderer ist die Förderung des Vereinszweckes gemäß § 2 EdDE-Satzung.

1. Der Beitrag für ein Mitglied setzt sich aus einer Vorprüfungsgebühr bzw. einem einmalig zu zahlenden Aufnahmebeitrag pro Mitgliedschaft, sowie aus der jährlich zu entrichtenden Summe aus einem Grundbeitrag und ggf. einem Zuschlag in Abhängigkeit von der Zahl der als Entsorgungsfachbetrieb zertifizierten Betriebsstätten in dieser Mitgliedschaft zusammen. Die von der EdDE-Mitgliederversammlung 2018 satzungsgemäß verabschiedete Beitragsordnung regelt die Beiträge ab dem 01.01.2019 bis zu einer satzungsgemäßen Neufassung wie nachstehend aufgeführt:

1.1. Vorprüfungsgebühr und Aufnahmebeitrag:

250,-- € zzgl. gesetzl. USt.

Die Vorprüfungsgebühr wird einmalig fällig, nachdem der Aufnahmeantrag bei der EdDE eingereicht wurde und eine Vorprüfung durch die EdDE durchgeführt wurde. Das Ergebnis der Vorprüfung ist für die Zahlungsverpflichtung unerheblich.

Im Falle einer nachfolgenden Aufnahme in die EdDE-Mitgliedschaft wird dem neuen Mitglied die Vorprüfungsgebühr als Aufnahmebeitrag angerechnet. Im Falle einer Ablehnung der EdDE-Mitgliedschaft wird die Vorprüfungsgebühr dem Unternehmen nicht zurück erstattet.

1.2. Grundbeitrag:

750,--€ zzgl. gesetzl. USt.

Der Grundbeitrag bezieht sich jeweils auf ein Kalenderjahr und ist für alle Mitgliedsbetriebe gleich. Für nicht volle Kalenderjahre werden 62,50 Euro netto monatlich angerechnet.

1.3. Betriebsstättenzahlabhängiger Zuschlag zum Grundbeitrag

150,--€ pro Efb-zertifizierter Betriebsstätte
zzgl. gesetzl. USt.

Aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit wird ein Zuschlag zum Grundbeitrag in Abhängigkeit von der Zahl der als Entsorgungsfachbetrieb zertifizierten Betriebsstätten in einer Mitgliedschaft erhoben. Maßgeblich ist die Zahl der in dem Entsorgungsfachbetriebezertifikat des jeweiligen Mitglieds dargestellten Betriebsstätten. Nicht zertifizierte Mitgliedsbetriebe zahlen nur den Grundbeitrag.

Der Mitgliedsbeitrag wird anteilig jeweils zu Beginn eines Halbjahres gegen Rechnung fällig und wird im Bankeinzugsverfahren abgewickelt oder von den Mitgliedern selbst überwiesen. Alle Zahlungen werden stets nur auf die ältesten Beitragsforderungen gutgeschrieben; im Übrigen gilt für nicht volle Kalenderjahre die ¹/₁₂-Regelung.

	Beitragsordnung	EdDE- Beitragsordnung	Seite 2 von 2
		Änd. Datum 13.11.2018	Änd. Stand J

Beispielberechnung Mitgliedsbeitrag: Containerdienst mit einer zertifizierten Betriebsstätte:

Berechnung Jahresmitgliedsbeitrag EdDE für das Jahr 2019:

Aufnahmebeitrag (bereits 2009 gezahlt):	entfällt
Grundbeitrag:	750,--€
Zuschlag (1 zertifizierte Betriebsstätte):	150,--€

Summe Mitgliedsbeitrag zzgl. gesetzlicher USt.:	900,--€
---	---------

Beispielberechnung Mitgliedsbeitrag: Entsorgungsunternehmen mit zehn zertifizierten Betriebsstätten:

Berechnung Jahresmitgliedsbeitrag EdDE für das Jahr 2019:

Aufnahmebeitrag (bereits 2009 gezahlt):	entfällt
Grundbeitrag:	750,--€
Zuschlag (10 zertifizierte Betriebsstätten):	1.500,--€

Summe Mitgliedsbeitrag zzgl. gesetzlicher USt.:	2.250,--€
---	-----------

Im Mitgliedsbeitrag sind folgende **Leistungen** enthalten:

- Führung und Veröffentlichung des Entsorgungsfachbetriebsverzeichnis durch die EdDE
- Weiterentwicklung des Instruments Entsorgungsfachbetrieb
- Nutzungsberechtigung EdDE-Zertifizierungsportal gemäß separater EdDE-Nutzungsvereinbarung
- Terminverfolgung zu Folgebegutachtungen (EdDE-Zertifizierungsportal)
- Durchführung der Benehmensregelung mit den Behörden durch die EdDE
- Koordination des Sachverständigeneinsatzes
- Vorlage und Entscheidungsfindung über anonymisierte Begutachtungsberichte bzw. Berichtsteile im Überwachungsausschuss der EdDE
- Ausstellung des EdDE-Überwachungszertifikates Entsorgungsfachbetrieb und Vergabe des Nutzungsrechtes des EdDE-Überwachungszeichens, wenn die Voraussetzungen der EfbV und der EdDE erfüllt sind.

Ergänzungen und Änderungen des oben beschriebenen Leistungsumfangs sind durch Vorstandsbeschluss jederzeit möglich und beeinträchtigen nicht die Gültigkeit dieser Beitragsordnung.

Kosten für die Durchführung von Beratungen, Begutachtungen und Berichterstellung

Die Kosten von im Betrieb durchgeführten Beratungen und Begutachtungen zum Entsorgungsfachbetrieb sowie die entsprechende Berichterstellung hierzu sind nicht Bestandteil der Beitragsordnung. Eine Berechnung erfolgt individuell nach Umfang und Einzelangebot durch die von der EdDE zugelassenen und im Auftrag der EdDE tätigen Sachverständigenorganisation.

Voraudit

Auf Wunsch kann durch anerkannte Sachverständige ein Voraudit mit entsprechender Berichterstellung in Ihrem Betrieb durchgeführt werden. Auch hier erfolgt eine Abrechnung nach individueller Angebotsvorlage.

2. Der Beitrag für Förderer beträgt mindestens 300,-- Euro/ Anno zzgl. gesetzlicher USt..